



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Basel, 15. März 2016

Vernehmlassung: 10.407 / 13.477 Pa.Iv. Prämienbefreiung für Kinder / KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2015 hat der Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 15. März 2016 eröffnet. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend innert Frist unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzlich begrüsst das Bündnis - trotz Festhalten am Grundsatz der Solidarität - eine Verstärkung der Eigenverantwortung im Anwendungsbereich der OKP. Das bedeutet, dass sich auch die Ausgestaltung der Prämien durchaus an den effektiv verursachten Kosten orientieren soll.

Ferner sind wir der festen Überzeugung, dass der Bund auf weitere Eingriffe in die Prämiengestaltung verzichten muss.

Es ist offensichtlich, dass diese Vorlage einen stark sozialpolitischen Charakter hat. Dennoch sind einige Punkte zu beachten:

- Sollten Veränderungen in der Abstufung von Prämien vorgenommen werden, dann muss eine entsprechende Abbildung im Risikoausgleich erfolgen, um einen liberaleren Wettbewerb zu ermöglichen.
- Erhebliche Senkungen der Prämien für jüngere Menschen sorgen unter Umständen zu Prämienanstiegen für die älteren Versichertenkollektive. Deshalb müssen austarierte Lösungen gefunden werden.

- Der vorliegende Entwurf differenziert bis zum 35. Altersjahr und behält von da an die volle Solidarität bei. Es ist allerdings belegt, dass auch ab dem 36. Altersjahr die Beanspruchung von Leistungen mit zunehmendem Alter weiter stark zunimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das KVG / die KVV in der heutigen Struktur die Altersgruppe bis 18 Jahre bereits in Bezug auf die Prämienermittlung kennt und diejenige von 19 bis 25 Jahren bezüglich der Rabattierung der Prämien bei Wahlfranchisen bei Familienangehörigen in Ausbildung (Art. 3 Abs. 2 KVV). Weitere Altersklassen bestehen bis jetzt nicht. Vollständig systemgerecht wäre somit, die Abstufung auch über das 35. Altersjahr hinaus zu prüfen. Eine vollständige Prämienbefreiung für einzelne Versichertenkategorien (z.B. Kinder) ist abzulehnen.
- Den Auswirkungen auf das System der Prämienverbilligungen muss Rechnung getragen werden, indem sich das Volumen der zu bezahlenden Prämienverbilligungen je nach Art und Umfang der Verschiebung verändert.

Betreffend Risikoausgleich für Kinder unterstützen wir den Minderheitsantrag der Kommission (Verzicht). Dies mit folgender Begründung:

- Der mit der Einführung eines separaten Risikoausgleichs für Kinder einhergehende administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zum möglichen Effekt, weil das Umverteilungsvolumen äusserst gering wäre.
- Die Behandlung von Geburtsgebrechen wird via IV finanziert.
- Heikel wäre die geplante Berücksichtigung der Risikoabgaben zugunsten von Kindern „mit erhöhtem Krankheitsrisiko“. Hier handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff. Die Vorlage macht hierzu keine weiteren Ausführungen und es ist fraglich, wie ein entsprechender Zustand zum Zeitpunkt der Geburt auf transparente und justiziable Art und Weise definiert werden soll. Schwierig ist dies insbesondere im Lichte der Tatsache, dass Kinder meistens bereits vor ihrer Geburt bei einer Krankenkasse versichert werden.
- In einem Grossteil der Fälle werden die Kinder beim selben Versicherer wie ihre Eltern versichert.

In redaktioneller Hinsicht sei noch erwähnt, dass die Verwendung des Begriffes „Kinder“ für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr weder zeitgemäss ist noch der Begrifflichkeit anderer Gesetze und Verordnungen des Bundes entspricht.

Zusammenfassend begrüssen wir eine Verstärkung der Eigenverantwortung im Anwendungsbereich des KVG. Wir geben allerdings zu bedenken, dass eine Entlastung der Altersgruppen bis 35 Jahren die Solidarität der Gruppen über 36 Jahren verdichtet und damit einen asymmetrischen Effekt hat. Auch für die Altersgruppen über 36 Jahre wäre eine Differenzierung zu prüfen, da auch dort mit zunehmendem Alter sehr unterschiedlich hohe Leistungen beansprucht werden.

Wir gelangen somit zum Schluss, dass die Vorlage vor allem zu einer Umverteilung aus sozialpolitischen Überlegungen führt, nicht aber zu einer vollständigen, realistischen Abbildung der unterschiedlichen Kostenverursachung nach Altersgruppen. Dessen muss sich der Gesetzgeber mit Einführung einer solchen Regelung bewusst sein.

Bezüglich Risikoausgleich bei Kindern schliessen wir uns dem Minderheitsantrag der Kommission an (Verzicht).

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Dr. Andy Fischer, Vizepräsident



Andreas Faller, Geschäftsführer

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 23 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an. Der Vorstand setzt sich aus 26 Top-Exponenten des schweizerischen Gesundheitswesens zusammen.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens. Nur so bleibt genug Raum für Innovation sowie eine Optimierung von Behandlungsqualität und Patientensicherheit.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.